

Satzung der Leichtathletik-Gemeinschaft Region Karlsruhe e.V.

Stand: 19.05.2021

§ 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

(1) Der im November 1983 gegründete Verein trägt den Namen Leichtathletik-Gemeinschaft Region Karlsruhe e.V., nachfolgend LG Region Karlsruhe genannt.

(2) Die LG Region Karlsruhe ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V. Die LG Region Karlsruhe und ihre Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

(3) Die LG Region Karlsruhe hat ihren Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Soweit in der Satzung keine näheren Regelungen getroffen sind bzw. von den Organen der LG Region Karlsruhe getroffen werden, gelten die Grundsätze des Badischen Leichtathletikverbandes sinngemäß.

§ 2 Ziele, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Die LG Region Karlsruhe setzt sich darüber hinaus das Ziel, die Leichtathletik als Leistungssport im Kreis Karlsruhe zu stärken, das Interesse für sie in der Öffentlichkeit zu wecken und die Jugend zur Leichtathletik zu führen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Die LG Region Karlsruhe verfolgt mit der Förderung der Leichtathletik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Umsetzung dieser Ziele verfolgt die LG Region Karlsruhe unter anderem folgende Aufgaben:

- Die Ermöglichung der Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen
- die Bildung leistungsstarker Mannschaften
- die Förderung und Unterstützung talentierter Athleten
- die Nachwuchsförderung
- die Durchführung attraktiver Wettkämpfe

- die Schaffung und Erhaltung von leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbedingungen
- die Unterstützung eines Sportinternates
- die Unterstützung der "Kooperation Schule - Verein"
- die Gewinnung von Partnern, die die Ziele der LG Region Karlsruhe unterstützen
- Beratung der Mitgliedsvereine

(3) Die LG Region Karlsruhe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der LG Region Karlsruhe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Alle gewählten Mitglieder im Verein üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(6) Mitglieder des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung satzungsgemäßer Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, aus Mitteln des Vereins entschädigt werden. Die entstandenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 3 Startrecht, Trainings- und Wettkampfordnung

(1) Das Startrecht der Athleten der einzelnen Stammvereine geht bei Veranstaltungen unter Aufsicht des DLV/BLV bzw. des internationalen Verbandes gemäß der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) auf die LG Region Karlsruhe über. Der Erwerb des Startrechts zieht automatisch die ordentliche Mitgliedschaft in der LG Region Karlsruhe nach sich.

(2) Alle in der LG Region Karlsruhe vertretenen Vereine und für die LG Region Karlsruhe tätigen Personen garantieren die Unterlassung von Abwerbungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DLO.

(3) Die für die LG Region Karlsruhe startberechtigten Wettkämpfer sind weiterhin Mitglied ihres Stammvereins.

(4) Jeder Mitgliedsverein der LG Region Karlsruhe ist verpflichtet, alle an Leichtathletikwettkämpfen teilnehmenden Athleten ab Schülerinnen W10 bzw. Schüler M10 der LG Region Karlsruhe zu melden und der LG Region Karlsruhe die Startpässe zuzuleiten.

(5) Die LG Region Karlsruhe hat keine Rechte an übergeordnete Verbände.

(6) Meldungen ab den Badischen Meisterschaften sowie bei allen Mannschafts- und Staffelwettbewerben werden von der LG Region Karlsruhe vorgenommen.

(7) Die Wettkämpfer der LG Region Karlsruhe treten in einer einheitlichen Wettkampfkleidung mit einheitlichem Emblem auf.

(8) Die Mitgliedsvereine der LG Region Karlsruhe sind verpflichtet, die Bestimmungen und Regeln des Deutschen Leichtathletikverbandes sowie des Badischen Leichtathletikverbandes einzuhalten.

(9) Sportanlagen und Geräte werden von den Mitgliedsvereinen den für die LG Region Karlsruhe startenden Aktiven zur Verfügung gestellt. Sie können nach Absprache mit den örtlich zuständigen Trainern und Übungsleitern die Anlage und Geräte der Mitgliedsvereine in gleicher Weise benutzen wie die Mitglieder des jeweiligen Stammvereins.

§ 4 Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person setzt die Mitgliedschaft in einem Stammverein der LG Region Karlsruhe e.V. voraus. Die ausschließliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person in der LGR ist nicht möglich.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands oder die Geschäftsstelle zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

(6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres bestimmt die Ehrenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

(7) Alle Karlsruher Vereine in Stadt- und Landkreis mit Leichtathletikabteilungen, die den Vereinszweck bejahen und die Voraussetzungen gemäß §1 (2) erfüllen, können auf schriftlichen Antrag in die LG Region Karlsruhe aufgenommen werden. Der

Antrag muss bis spätestens 30.09. eines Jahres in der Geschäftsstelle vorliegen. Eine einzuberufende Vollversammlung entscheidet bis 30.11. desselben Jahres mit der Mehrheit der anwesenden Stimmrechte über die Aufnahme in die LG Region Karlsruhe.

(8) Die Mitgliedschaft kann von einem Mitgliedsverein jeweils zum 31.10. gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung einzelner Mitgliedsvereine hat nicht automatisch die Auflösung der LG Region Karlsruhe zur Folge.

(9) Die Mitgliedschaft einer natürlichen oder juristischen Person erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(10) Der freiwillige Austritt einer natürlichen Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(11) Verhält sich ein Verein oder ein oder mehrere Trainer des Vereins satzungswidrig, so kann der Verein bei einer einberufenen Vollversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit zum 31.10. des Jahres aus der LG Region Karlsruhe ausgeschlossen werden.

(12) Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von sechs Monaten, nach erfolgter Mahnung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch zum 31.10. des Jahres.

§ 5 Organe

Die Organe der LG Region Karlsruhe sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Sportausschuss

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird gebildet aus:

- dem Vorstand
- den Delegierten der Mitgliedsvereine

(2) Die Vollversammlung wird einmal im Jahr bis zum 30.04. durch den Präsidenten oder einen der drei Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen zuzustellen. Die Vollversammlung kann außer der Reihe vom Vorstand einberufen werden, wenn

mindestens ein Drittel der dort stimmberechtigten Mitglieder diese verlangt. In diesem Fall wird die schriftliche Einladungsfrist von mindestens sechs Arbeitstagen festgelegt.

(3) Stimmberechtigt bei der Vollversammlung sind der Vorstand und die Delegierten der Mitgliedsvereine (je angefangene 25 BLV-Startpässe ab Schüler/innen M/W 14 eine Stimme). Eine Stimmenbündelung ist möglich.

(4) Die Vollversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, beschließt darüber und erteilt mit einfacher Mehrheit Entlastung. Auf Antrag muss eine Einzelentlastung vorgenommen werden.

(5) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes in der in §7 Absatz 2 angegebenen Reihenfolge für die Dauer von zwei Jahren mit Ausnahme des Athletensprechers und des Jugendsprechers. Diese werden mit einfacher Mehrheit auf einer Athleten- bzw. Jugendversammlung gewählt, die vom Jugendwart bis zum 15.04. des Jahres einzuberufen ist. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

(6) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer und zwei Inventarprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfer legen der Vollversammlung jährlich einen Prüfungsbericht über die Kassenführung vor. Die Inventarprüfer berichten der Vollversammlung ebenfalls jährlich über den Zustand und Lagerort der einzelnen Inventar-Gegenstände der LG Region Karlsruhe. Eine einmalige Wiederwahl der Kassen -bzw. Inventarprüfer ist möglich.

(7) Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung ihrem wesentlichen Inhalt nach in Kurzform bezeichnet werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und wird den Mitgliedsvereinen zugeschickt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Ehrenpräsident
- Präsidenten
- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- 3.Vorsitzenden
- Kassenwart
- Sportwart
- Wettkampfwart
- Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftwart
- Athletensprecher
- Jugendsprecher

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat das Recht für die Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche weitere Mitglieder zu kooptieren, die an den Sitzungen beratend und nicht stimmberechtigt teilnehmen. Der Ehrenpräsident hat kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

(3) Die LG Region Karlsruhe wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die drei Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam.

§ 8 Der Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus

- Mitgliedern des Vorstandes
- allen Trainern und Übungsleitern, die der LG Region Karlsruhe von den Mitgliedsvereinen unter Angabe ihrer Zuständigkeit gemeldet werden

(2) Der Sportausschuss wird von den Sportwarten der LG Region Karlsruhe geleitet und nach Bedarf von ihnen einberufen.

(3) Der Sportausschuss berät den Vorstand in allen Fragen des Sportbetriebes, der Trainerorganisation, der Trainerzuständigkeit, der Trainingsschwerpunkte, der Wettkampforganisation, der Wettkampfplanung, den Mannschaftsaufstellungen und den Wettkampfmeldungen.

§ 9 Beiträge

Für die Mitglieder besteht Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Vollversammlung festgelegt. Alles weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und Vereinsordnung, eine Beitrags- und Finanzordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung.

Die Ordnungen werden von der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Vertragsangelegenheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Weitere Ordnungen kann der Vorstand in Abstimmung mit der Vollversammlung beschließen.

§ 11 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der LG Region Karlsruhe. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zu 27 Jahre an.

(2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vollversammlung.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

(2) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung der LG Region Karlsruhe kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkraft-Treten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Vollversammlung zum 19.05.2021 und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen.

Die in der Satzung der LG Region Karlsruhe verwendeten männlichen Formen wie z.B. Trainer oder Übungsleiter sind als neutrale Form zu sehen und schließen die weibliche Form und weitere Formen ausdrücklich mit ein.